

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011

an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

vom 28. Mai 2010

geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

I. Abschnitt

Zulassungszahlen

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2010/2011 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Studiensemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Studiensemester wie folgt festgesetzt:

	Studiensemester			
	1	3	5	7
Biotechnologie (Bachelor)	95	73	56	0
Biotechnologie (Diplom)	0	0	0	43
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	0	0	0	0
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	64	60	57	0
Ernährung und Versorgungsmanagement (Diplom)	0	0	0	54
Forstingenieurwesen (Bachelor)	99	88	79	70
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	50	46	42	0
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	71	65	59	0
Lebensmitteltechnologie (Diplom)	0	0	0	53
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	66	58	50	0
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	43	38	33	0
Umweltsicherung (Bachelor)	75	66	59	0
Umweltsicherung (Diplom)	0	0	0	52

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Wassertechnologie (Bachelor)	27	23	0	0
------------------------------	----	----	---	---

§ 2

Zulassungszahlen im Sommersemester 2011

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2011 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Studiensemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Studiensemester wie folgt festgesetzt:

	Studiensemester				
	1	2	4	6	8
Biotechnologie (Bachelor)	0	83	64	49	
Biotechnologie (Diplom)	0	0	0	0	38
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	41	0	0	0	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	0	62	59	55	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Diplom)	0	0	0	0	52
Forstingenieurwesen (Bachelor)	0	94	83	74	
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	0	48	44	41	
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	0	68	62	56	
Lebensmitteltechnologie (Diplom)	0	0	0	0	51
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	33	62	54	47	
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	11	40	35	31	
Umweltsicherung (Bachelor)	14	71	62	55	
Umweltsicherung (Diplom)	0	0	0	0	49
Wassertechnologie (Bachelor)	5	25	22	0	

§ 3

Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge

(1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Studiensemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird.

(2) Im Übrigen bestehen in den in §§ 1 und 2 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.

(3) Soweit für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für die höheren Studiensemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studiensemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 4

Zulassungszahlen für höhere Studiensemester

(1) Soweit für höhere Studiensemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Studiensemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studiensemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Studiensemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Studiensemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Studiensemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 5

Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

§ 6

Gaststudierende

Gaststudierende werden für Lehrveranstaltungen in den Diplomstudiengängen Biotechnologie, Ernährung und Versorgungsmanagement, Lebensmitteltechnologie, Umweltsicherung sowie für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Brau- und Getränketechnologie, Ernährung und Versorgungsmanagement, Forstingenieurwesen, Lebensmittelmanagement, Lebensmitteltechnologie, Management erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung und Wassertechnologie nur immatrikuliert, soweit dadurch die jeweiligen Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

¹Die Satzung trat 29.05.2010 in Kraft. ²Die Änderungssatzung tritt am 22.12.2010 in Kraft ³Die Satzung tritt am 30. September 2011 außer Kraft.